

RS Vwgh 1995/11/28 95/04/0176

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 28.11.1995

Index

95/08 Sonstige Angelegenheiten der Technik

Norm

IngG 1990 §4 Abs1 Z1 lit a;

IngG 1990 §4 Abs1 Z1 lit b;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1994/10/18 94/04/0163 3

Stammrechtssatz

Im Hinblick auf den systematischen Aufbau der Berufsausbildung in Österreich reichen weder die durch den Abschluß einer Lehre erworbenen Fachkenntnisse an jene heran, die durch die Absolvierung einer der im § 4 Abs 1 Z 1 lit a IngG 1990 genannten Lehranstalten vermittelt werden, noch sind die nach erworbenem Lehrabschluß zurückgelegten Praxiszeiten als solche iSd § 4 Abs 1 Z 1 lit b IngG 1990 anzuerkennen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1995040176.X03

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at